

Es haben jedoch auf alle diese Zulagen, bei welchen weder die freie Wohnung noch die dafür zu gewährende Entschädigung in Anrechnung kommt, das Einkommen vom Kirchendienste aber insoweit in Anrechnung kommen darf, als es die Summe von 900  $\mathcal{M}$  jährlich übersteigt, nur solche Lehrer Anspruch, deren sittliches Verhalten und amtliche Leistungen zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben haben.

Bei vorhandenem Unvermögen der betreffenden Schulgemeinden zu Aufbringung der gesetzlich festgestellten Lehrergehälter und beim Mangel anderer Mittel sind zur Ausschüße Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren.

§ 5. Eine Verminderung des mit einer Schulstelle verbundenen Einkommens darf nur mit Genehmigung der obersten Schulkbehörde vorgenommen werden.

§ 6. Unter Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Lehrerinnen zu verstehen.

§ 7. Das Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betreffend, vom 9. April 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 132) und das Gesetz über einige Abänderungen des nurgedachten Gesetzes vom 23. Januar 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 4) werden aufgehoben.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1892 in Wirksamkeit. Mit der Ausführung desselben ist Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Gegeben zu Dresden, am 4. Mai 1892.



Albert.

Kurt Damm Paul zu Seydewitz.

### Nr. 45. Gesetz,

einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1890 und 1891 vom 26. März 1890 betreffend;

vom 28. April 1892.

**WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
K. K. K.

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1890 und 1891 vom 26. März 1890 (G.- u. V.-Bl. S. 48 flg.) zu erlassen, wie folgt: